

Über das Staatliche Schulamt bzw. die Schulleitung

an die

Antrag auf Versetzung in den Ruhestand

Der Antrag ist 6 Monate vor Beginn des beantragten Ruhestandstermins zu stellen!

Hinweise

- 1) Schwerbehindert ist, wer einen Grad der Behinderung von mind. 50 anerkannt bekommen hat (*Zentrum Bayern Familie und Soziales*).
- 2) Einem Schwerbehinderten gleichgestellt sind Personen mit einem Grad der Behinderung von 30 oder 40 und einer schriftlichen Anerkennung der Gleichstellung durch die Bundesagentur für Arbeit.
- 3) Gemäß KMS vom 07.01.2020 ist eine Antragstellung für Lehrkräfte (*aller Lehrbefähigungen*) an Grund-, Mittel- und Förderschulen (*inkl. Schulen für Kranke und beruflichen Schulen zur Sonderpädagogischen Förderung*) erst ab Vollendung des 65. Lebensjahres möglich. Gleichgestellte Lehrkräfte sowie Lehrkräfte an beruflichen Schulen können weiterhin einen Antrag nach Vollendung des 64. Lebensjahres stellen, schwerbehinderte Lehrkräfte nach Vollendung des 60. Lebensjahres.
- 4) An Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie Schulen für Kranke ist der Antragsruhestand zum Schulhalbjahr gemäß KMS vom 02.05.2019 nur für schwerbehinderte oder gleichgestellte Lehrkräfte sowie Förderlehrkräfte möglich. Lehrkräfte an beruflichen Schulen können den Ruhestand weiterhin zum Schulhalbjahr beantragen.

Persönliche Angaben

Name	Vorname	Geburtsdatum	
Amtsbezeichnung		Personalnummer (8stellig, z. B. aus Bezügemitteilung ersichtlich)	
Straße, Hausnummer		Postleitzahl	Ort
Telefon	E-Mail		
Schule (amtliche Bezeichnung)			Schulnummer

Schwerbehindert

Nein

Ja

Wenn Ja, Grad der Behinderung (GdB) angeben

Grad der Behinderung (GdB)

Gleichgestellt

Nein

Ja

Gleichstellung wurde durch die Bundesagentur für Arbeit schriftlich anerkannt durch Schreiben vom/Aktenzeichen
--

Ich beantrage die Versetzung in den Ruhestand

- nach Art. 64 Nr. 1 BayBG (*Antragsruhestand nach Vollendung des **65. Lebensjahres***)
- nach Art. 64 Nr. 1 BayBG (*Antragsruhestand nach Vollendung des **64. Lebensjahres***)
- nach Art. 64 Nr. 2 BayBG (*bei **Schwerbehinderung** nach Vollendung des **60. Lebensjahres***)
Der Schwerbehindertenausweis muss zum beantragten Ruhestandstermin gültig sein.

- mit Ablauf des 31. Juli

Jahr

- mit Ablauf des 1. Halbjahres des Schuljahres

Jahr

(d. h. mit Ablauf des Freitages der zweiten vollen Unterrichtswoche im Februar des jeweiligen Jahres)

Sonderfälle:

- mit Ablauf des 31. August

Jahr

(nur möglich, falls das 64. bzw. 65. Lebensjahr bzw. bei Schwerbehinderten das 60. Lebensjahr im August desselben Jahres vollendet wird)

- mit Ablauf des

Tag

September

Jahr

(nur möglich, falls das 64. bzw. 65. Lebensjahr bzw. bei Schwerbehinderten das 60. Lebensjahr im September desselben Jahres vor dem letzten Ferientag vollendet wird)

Erklärung

Ich habe die versorgungsrechtlichen Gesichtspunkte einer Ruhestandsversetzung vor der gesetzlichen Altersgrenze, insbesondere im Hinblick auf einen möglichen Versorgungsabschlag, ausreichend geklärt.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Stellungnahme des Schulamtes bzw. der Schulleitung

- Der Ruhestandsversetzung zum beantragten Zeitpunkt stehen keine dienstlichen Belange entgegen.
- Der Ruhestandsversetzung zum beantragten Zeitpunkt stehen die auf beiliegendem Schreiben genannten dienstlichen Belange entgegen.
- Die Lehrkraft hat am verpflichtenden Arbeitszeitkonto nicht teilgenommen.
- Die Lehrkraft hat am verpflichtenden Arbeitszeitkonto teilgenommen. Das angesparte Arbeitszeitkonto wurde bereits vollständig ausgeglichen.
- Die Lehrkraft hat am verpflichtenden Arbeitszeitkonto teilgenommen und es liegt ein Störfall vor. Aufstellungen über Anspar- und Ausgleichsphase sowie über die Fehlzeiten liegen bei.

Ort, Datum

Unterschrift Schulleiterin/Schulleiter bzw. Schulleiterin/Schulleiter

Datenschutzinformationen gemäß Art. 13, 14 DSGVO im Zusammenhang mit dem Antrag auf Versetzung in den Ruhestand nach Art. 64 BayBG	
1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen	<p>Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die</p> <hr/> <p>Hinweis: Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die Regierung, an die Sie das Formular übermitteln. Sofern die Regierung im Ihnen vorliegenden Formular/Datenschutzinformationsblatt nicht bereits automatisch eingetragen sein sollte, rufen Sie das Formular nochmals unter folgendem Link auf (<i>wählen Sie davor bei „Vor Ort“ unbedingt Ihren Wohnort/Standort ihres Unternehmens etc. aus</i>): Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen, Förderschulen, Schulen für Kranke und beruflichen Schulen (ohne FOS/BOS); Beantragung der Versetzung in den Ruhestand und des Hinausschiebens des Ruhestandeintritts</p>
2. Kontaktdaten der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten	<p>Unsere Datenschutzbeauftragte/Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie wie folgt:</p> <hr/> <p>Hinweis: Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die Regierung, an die Sie das Formular übermitteln. Sofern die Regierung im Ihnen vorliegenden Formular/Datenschutzinformationsblatt nicht bereits automatisch eingetragen sein sollte, rufen Sie das Formular nochmals unter folgendem Link auf (<i>wählen Sie davor bei „Vor Ort“ unbedingt Ihren Wohnort/Standort ihres Unternehmens etc. aus</i>): Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen, Förderschulen, Schulen für Kranke und beruflichen Schulen (ohne FOS/BOS); Beantragung der Versetzung in den Ruhestand und des Hinausschiebens des Ruhestandeintritts</p>
3. Betroffenenrechte	<p>Nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) stehen Ihnen folgende Rechte zu:</p> <ul style="list-style-type: none">• Sie können Auskunft verlangen, ob und ggf. welche personenbezogenen Daten wir von Ihnen verarbeiten und erhalten weitere mit der Verarbeitung zusammenhängende Informationen (Art. 15 DSGVO). Bitte beachten Sie, dass dieses Auskunftsrecht in bestimmten Fällen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein kann.• Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).• Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten oder die Einschränkung ihrer Verarbeitung verlangen (Art. 17 und 18 DSGVO). Das Recht auf Löschung nach Art. 17 Abs. 1 und 2 DSGVO besteht jedoch unter anderem dann nicht, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt (Art. 17 Abs. 3 Buchst. b DSGVO).• Erfolgt die Verarbeitung zur Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. e DSGVO), haben Sie das Recht,

	<p>jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer Daten Widerspruch einzulegen, wenn Sie hierfür Gründe haben, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 DSGVO).</p> <p>Sollten Sie von Ihren Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.</p> <p>Weitere Einschränkungen, Modifikationen und gegebenenfalls Ausschlüsse der vorgenannten Rechte können sich aus der Datenschutz-Grundverordnung oder nationalen Rechtsvorschriften ergeben.</p>
4. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde	<p>Ihnen steht weiterhin ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz zu. Diesen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:</p> <p>Postanschrift: Postfach 22 12 19, 80502 München Hausanschrift: Wagnmüllerstraße 18, 80538 München Telefon: +49 89 212672-0 Telefax: +49 89 212672-50</p> <p>Kontaktformular: https://www.datenschutz-bayern.de/service/complaint.html</p>
5. Zwecke der Datenverarbeitung	Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, soweit dies zur Durchführung Ihrer Ruhestandsversetzung erforderlich ist.
6. Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung	Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. e DSGVO i.V.m. Art. 64 BayBG
7. Kategorien der personenbezogenen Daten, soweit der betroffenen Person noch nicht bekannt	Entfällt
8. Quellen personenbezogener Daten, die nicht bei der betroffenen Person erhoben werden bzw. wurden	Entfällt
9. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten	<ul style="list-style-type: none"> • Landesamt für Finanzen als die für die Entgeltabrechnung und -auszahlung zuständige Stelle • Auftragsverarbeiter: Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung IT-Dienstleistungszentrum des Freistaats Bayern (IT-DLZ) St.-Martin-Straße 47 81541 München Telefon: +49 89 2119-0 E-Mail: datenschutz@ldbv.bayern.de <p>Ihre Daten werden zentral beim IT-DLZ gespeichert, da dieses die erforderliche Infrastruktur für die elektronische Datenverarbeitung der Verantwortlichen betreibt.</p>
10. Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation	Entfällt
11. Ggfs. Widerrufsrecht bei Einwilligungen	Entfällt

12. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten	Ihre Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist. Ihre Daten werden gelöscht, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erforderlich sind und das Archiv eine Entscheidung bzgl. der Übernahme getroffen hat, spätestens nach fünf Jahren nach Ausscheiden aus dem Dienst (Art. 110 BayBG).
13. Pflicht/Keine Pflicht zur Bereitstellung der Daten	Die Angaben Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt freiwillig. Sofern Sie diese Daten nach Art. 64 BayBG nicht bereitstellen, kann dies allerdings für Sie zur Folge haben, dass Ihr Antrag auf Versetzung in den Ruhestand nicht bearbeitet werden kann.